Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 28 (1972)

Heft: 5-6

Artikel: Rechtsstellung der Schweizerin, welche mit einem Ausländer verheiratet ist

Autor: Ruckstuhl, L. / Quinche, Antoine

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845682

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sind, welche sich ebenfalls in Revision befindet. Ebenso verweisen wir nachdrücklich auf unsere Eingabe vom 18. 5. 1967 an den Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und den daselbst gestellten Antrag, mindestens in Art. 8 Abs. 2 der Ausländerverordnung das Wort «Heirat» zu streichen. Da es sich in beiden Fällen um bundesrätliche Verordnungen handelt, welche durch den Bundesrat abgeändert werden können, ohne dass der Weg der Bundesgesetzgebung beschritten werden muss, wäre uns mit Initiativen von Ihrer Seite zur Abänderung dieser Verordnungen sehr gedient. Als mindestens so dringlich wie die Revision des Bürgerrechtsgesetzes betrachten wir Abänderungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der zugehörenden Vollziehungsverordnung II, um wenigstens im praktischen Ergebnis die schwere Diskriminierung jener Schweizerinnen zu mildern, welche Ausländer heiraten und den Wohnsitz in der Schweiz beibehalten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, zuhanden der von Ihnen geleiteten Expertenkommission, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Die Präsidentin:
G. Girard-Montet

Die Präsidentin der Juristischen Kommission:
Dr. iur.
G. Heinzelmann

Rechtsstellung der Schweizerin, welche mit einem Ausländer verheiratet ist

9500 Wil, 18. Mai 1967

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Mehrere peinliche Fälle von Schweizerinnen, welche mit einem Ausländer verheiratet sind, haben das Mitgefühl unserer Bevölkerung, vornehmlich der weiblichen wachgerufen. Wir haben uns deshalb veranlasst gesehen, diese Frage zu studieren und gestatten uns, mit der vorliegenden Eingabe an Sie zu gelangen.

Es scheint in der Tat, dass sich gewisse kantonale Behörden bei der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen an die Ehemänner dieser Schweizerinnen wenig verständnisvoll zeigten, weshalb sich eine Änderung der bestehenden Praxis und der gesetzlichen Bestimmungen aufdrängt. Wir verweisen insbesondere auf die Fälle, welche bereits Gegenstand umfangreicher Publikationen in der Presse waren, speziell in den Zeitungen «Die Tat» vom 13. Dez. 1966, 3. Januar, 25. Januar und 15. Februar 1967, «Tages-Anzeiger» 7. Januar, und 18. Februar 1967, «Nebelspalter» vom 1. Febr. und 1. März 1967. Diese Fälle scheinen keineswegs Ausnahmen darzustellen.

Wir erinnern zunächst an die Tatsache, dass die Zahl der Eheschliessungen mit Ausländern zunimmt infolge der Intensivierung der Beziehungen zwischen Personen aus verschiedenen Ländern und in der Schweiz insbesondere infolge der Anwesenheit von Fremdarbeitern. Es besteht nun aber eine offensichtliche und stossende Rechtsungleichheit zwischen dem Schweizer, welcher eine Ausländerin heiratet, und einer Schweizerin, welche sich

mit einem Ausländer verehelicht. Der erstere überträgt stets von Gesetzes wegen seine Nationalität auf seine Ehefrau. Der letzteren kann es widerfahren, dass die zuständigen Behörden ihrem Ehemann eine Aufenthaltsbewilligung verweigern beziehungsweise nicht verlängern, so dass sie sich gezwungen sieht, zwischen der Auswanderung aus ihrer Heimat oder der Trennung von ihrem Ehemann zu wählen. Solche Situationen sind für die Betroffenen nicht nur ausserordentlich schmerzlich, sondern gleichzeitig für eine breite Öffentlichkeit stossend.

Wir legen Wert darauf, die Ansicht unseres Verbandes dahin zu umschreiben, dass man der Eheschliessung prinzipiell keinen Einfluss auf die Nationalität gewähren sollte, weder im Fall des Schweizer Bürgers, welcher eine Ausländerin heiratet, noch im Fall der Schweizerin, welche sich mit einem Ausländer verehelicht. Gewisse Länder haben dieses Prinzip bereits verwirklicht. Sie sehen eine erleichterte Einbürgerung für die ausländische Ehefrau beziehungsweise den ausländischen Ehemann eines ihrer Bürger vor. Wir halten dafür, dass auch die Schweiz mit den Jahren dazu gelangen wird, dieses Prinzip als geltendes Recht einzuführen, und zwar sowohl im Interesse des Staates wie auch der Einzelpersonen.

Bis dieses Fernziel erreicht ist, müssen wir jedoch darauf bestehen, dass die stossende Rechtsungleichheit zwischen dem Schweizer, der eine Ausländerin heiratet, und der Schweizerin, welche sich mit einem Ausländer verehelicht, gemildert wird durch eine Anpassung anderer gesetzlicher Bestimmungen und durch eine menschlichere Behandlung der Schweizerin. Wir halten insbesondere dafür, dass das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 / 8. Oktober 1948, sowie die Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 abgeändert werden sollten im Hinblick auf den ausländischen Ehemann einer Schweizerin und deren Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit. Wir gestatten uns Ihnen folgende Änderungsvorschläge zu unterbreiten:

I. Was den ausländischen Ehemann einer Schweizerin anbetrifft, beantragen wir:

1. dass diesem stets eine Aufenthalts- sowie eine nicht auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkte Arbeitsbewilligung erteilt werde,
2. dass in Art. 8 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer das Wort «Heirat» gestrichen wird.

Das Recht zur Ehe steht gemäss Bundesverfassung Art. 54 unter dem Schutz des Bundes. Ehegatten, welche vor einem schweizerischen Zivilstandsbeamten die Ehe abschliessen, müssen sich zur ehelichen Gemeinschaft im Sinn von ZGB 159 verpflichten. Erfolgt die Eheschliessung im Ausland, gelangen analoge Bestimmungen zur Anwendung. Das freie Ermessen der Behörde ist deshalb nur gerechtfertigt im Hinblick auf die in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung genannten Gründe wirtschaftlicher Natur, nämlich Liegenschaftserwerb, Wohnungsmiete, Abschluss eines Dienstvertrages, Geschäftsgründung- oder Beteiligung usw., nicht aber beim Vorliegen einer Ehe. Über die Streichung des Wortes «Heirat» hinaus ersuchen wir sie dringend,

an die kantonalen Fremdenpolizeibehörden die Weisung zu erteilen, dass ausländische Ehegatten von Schweizerinnen aus der Schweiz nur weggewiesen werden dürfen beim Vorliegen von objektiv wichtigen Gründen, insbesondere von Ausweisungsgründen im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer.

II. Was die unmündigen Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit einer Schweizerin anbetrifft, beantragen wir:

Es sei eine Gesetzesänderung in dem Sinn durchzuführen, dass in keinem Fall die unmündigen Kinder einer Schweizerin aus der Schweiz ausgewiesen werden dürfen oder ihnen eine Aufenthaltsbewilligung verweigert werden kann. Es sollte nicht vorkommen, dass durch fremdenpolizeiliche Massnahmen eine schweizerische Mutter auch nur vorübergehend von ihren Kindern ausländischer Nationalität getrennt wird. Wir sind der Ansicht, dass es sich hier um eine Frage der Menschlichkeit gegenüber der schweizerischen Mutter handelt.

Wir gestatten uns den Hinweis, dass die Schweiz bereits einen Schritt in dieser Richtung getan hat, indem in den Art. 27 und 28 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 eine erleichterte Einbürgerung für diese Kinder vorgesehen ist. Es sollte nicht möglich sein, dass durch Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung eine schweizerische Mutter daran gehindert werden könnte, für ihre Kinder die Vorbedingungen zur Erlangung des schweizerischen Bürgerrechts zu erfüllen.

Überdies wird es für nützlich erachtet, die schweizerischen Mütter auf die Möglichkeit des Erwerbs der schweizerischen Nationalität für ihre ausländischen Kinder aufmerksam zu machen. Dies könnte in einfachster Weise dadurch geschehen, dass im Text, welcher der Zivilstandsbeamte den Schweizerinnen bei der Verehelichung mit Ausländern übergibt, nicht nur erklärt wird, wie sie die schweizerische Nationalität beibehalten, sondern dieselbe auch für ihre ausländischen Kinder erwerben können.

Im Bewusstsein, dass die Probleme der Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet und welche Mutter ausländischer Kinder ist, die Frauen aller Stände lebhaft beschäftigen, ersuchen wir Sie höflich, unsere Eingabe wohlwollend zu prüfen. Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht

Die Präsidentin:
Dr. L. Ruckstuhl

Die Präsidentin der Kommission für Rechtsfragen:
Antoine Quinche, Rechtsanwältin

Zum Thema Bürgerrechtsrevision

sind für unseren Standpunkt folgende parlamentarische Vorstösse von Bedeutung:
Postulat Kurzmeyer vom 5. 6. 1969:

«Wiewohl sich das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. 9. 1952 in der Praxis als fortschrittliche Gesetzgebung erwiesen